

Zitierhinweis

Riotte, Torsten: review of: David Lemmings (ed.), *Crime, Courtrooms and the Public Sphere in Britain, 1700– 1850*, Farnham: Ashgate, 2012, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 3, p. 577-580, DOI: 10.15463/rec.800508083



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

„chambellans de service“ aus wenigen, im Kern aber hochvermögenden Wiener Adelsfamilien mit prächtigen Palais stammten, während die finanziell weniger gesegneten „chambellans de d'honneur“ als arme Vetter aus den Provinzen stammten. Der aktive Kämmererdienst bei Hof wurde in der Regel von wenigen, omnipräsenten Adelsfamilien (Dietrichstein, Lamberg, Herberstein, Khevenhüller, Starhemberg etc.) arbeitsintensiv versehen, die dezentral wohnenden Ehrenkämmerer waren durch ihre seltenen Dienste weniger dem Risiko Hof (Verschuldung, Vernachlässigung der eigenen Güter) ausgesetzt, was Vor- und Nachteile mit sich brachte. Das zweite große Kapitel („Une ubiquité aristocratique“, 117–190) nimmt die großen hofadeligen Familien, die sich teure, prestigeträchtige Wohnstätten („Familienbastionen“, 151) in und nach 1683 vor der Residenzstadt sowie hofburgnahe Grablagen leisten konnten, näher in den Blick. Beispiele von verarmten Adelsfamilien, die etwa keine Nachkommen und/oder kein Geld mehr besaßen oder die kaiserliche Gunst verloren hatten, stehen neben Familien wie den Liechtenstein oder den Harrach, die sich auf dem Ressourcenmarkt des Wiener Hofes erfolgreich bedienen konnten. Aber selbst die wirklichen Kämmerer verbrachten nur Teile des Jahres bei Hof und mussten daneben auf ihren Landgütern bzw. „Nebenresidenzen“ mühsam ein hofgerechtes Einkommen erwirtschaften. Viele weniger finanzstarke Adelsfamilien zogen im frühneuzeitlichen Wien als Untermieter ständig Herberge suchend von einem Wiener Mietquartier zum nächsten, wobei sich auch saisonale Rhythmen (Sommer-Winter, 187) abzeichnen. Manche der prächtigen Adelspalais wiesen als eine Art adelige „Zinshauskaserne“ viele adelige Untermieter auf. Das dritte Kapitel (195–299) untersucht die adelige Repräsentationskultur in Wien eingehender: panegyrische Schriften, Grabmäler und gewidmete Kompositionen als Wagenstandanzeiger der adeligen Familienehre, die steinernen Fassaden der Palais als „ewige“ genealogische Diskursfläche und überhaupt die diffizile Bauform der großen Palais mit ihrer dem Zeremoniell dienenden Anlage (Ehrentreppen, Enfilade etc.). Enge Heiratskreise verdichteten den gesamtösterreichischen Adel, konzentriert auf wenige Familien, zusätzlich.

Das Verdienst der breit bibliographierten Arbeit von Éric Hassler liegt vor allem darin, den sozialen Raum des Adels in der Stadt Wien, seine Veränderungen und die hohe Mobilität des Adels innerhalb der engen Stadtmauern stärker beachtet zu haben. An der Scheidung von wirklichen Kämmerern und Ehrenkämmerern lassen sich Inklusions- und Exklusionsstrategien des Adels festmachen, die aber in Richtung einer allmählichen Verdichtung des ständig konkurrierenden Wiener Hofadels deuten und nach der Darstellung von Éric Hassler weitgehend ohne den Kaiser als effektsicheren Regisseur auskamen. „La cour de Vienne se lit ainsi comme un espace d'interaction plus que comme un réel pôle d'attraction suscité par le service du souverain.“ (304) Einerseits wartet das Buch mit einigen neuen Forschungsergebnissen und guten Karten bezüglich der adeligen Mobilität und des adeligen Verhältnisses zum Stadtraum im Sinne des „spatial turn“ auf (ohne die Hofquartierbücher stärker heranzuziehen), andererseits finden sich viele der deutschsprachigen Forschung bereits bekannte Erkenntnisse beschreibend aufgelistet.

Martin Scheutz, Wien

Lemmings, David (Hrsg.), *Crime, Courtrooms and the Public Sphere in Britain, 1700–1850*, Farnham / Burlington 2012, Ashgate, XII u. 234 S. / Abb., £ 65,00.

Der Gerichtssaal ist der historischen Forschung nicht unbekannt. Als idealtypischer „Raum guter Gründe“, als Repräsentation gesellschaftlicher Hierarchien oder als symbolträchtiges Theater staatlicher Legitimationsansprüche ist die Praxis der Rechtsprechung bereits ausführlich diskutiert worden. Aus diesem Grund erklärt es

sich auch, dass am Anfang des hier zu besprechenden Sammelbandes zwei Klassiker der geisteswissenschaftlichen Diskussion über Recht und Justiz zitiert werden. Jürgen Habermas' „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ mit seinem Diktum, dass die Formierung einer politischen Öffentlichkeit die Voraussetzung für ein modernes, an abstrakten Prinzipien orientiertes Recht begründe, wird E. P. Thompsons These gegenübergestellt, dass sich funktionierendes Recht unter keinen Umständen durch äußere Einflüsse manipulieren lassen dürfe. Gerade Unabhängigkeit von öffentlicher Einflussnahme stelle die Legitimation der modernen Rechtsprechung dar.

Zwar widersprechen sich beide Aussagen nicht grundsätzlich, aber sie deuten auf die ambivalente Beziehung hin, die das Verhältnis von Justiz und Öffentlichkeit charakterisiert. Um diese Ambivalenz detailliert analysieren zu können, möchte der vorliegende Band – in den Worten des Herausgebers David Lemmings – nicht nur nachzeichnen, wie die mediale Darstellung von Gerichtsprozessen das Gesetz legitimierte, sondern gleichzeitig aufzeigen, wie der persönliche Zugang zum Gerichtssaal und die Möglichkeiten und Formen, Kritik zu formulieren, durch die mediale Aufarbeitung der Rechtsprechung beeinflusst wurden.

In diesem Sinne greifen die Beiträge zentrale Themen wie Formen der Partizipation durch die Zuschauer, die Rolle des Rechtsanwalts in der Gerichtsverhandlung oder die symbolischen Legitimationsstrategien des Rechts als Repräsentant der Staatsmacht auf, um sie vor dem Hintergrund der medialen Vermittlung weiter zu diskutieren. Dabei liegt der Fokus nicht auf dem Ausschluss der Bevölkerung durch eine verstärkte Standardisierung der Gerichtsprozesse. Es geht also nicht darum, eine stärker partizipatorische Frühe Neuzeit, in der Zwischenrufe, Gelächter und Nachfragen vor Gericht möglich waren, einer formalisierten und hierarchisch strukturierten Moderne gegenüberzustellen. Vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, inwiefern die Leser und Leserinnen von Gerichtsreportagen, Zeitungsartikeln, Druckschriften, Pamphleten und Gedichten den Gerichtssaal anders erlebten als die Besucher vor Ort.

Chronologisch deckt der Band die Zeit von 1700 bis 1850 ab, wobei ein Schwerpunkt auf Verhandlungen zwischen 1720 bis etwa zum Beginn des 19. Jahrhunderts liegt. Geographisch setzen sich sechs Beiträge mit England, vor allem der Rechtsprechung in der britischen Hauptstadt London, auseinander. Zwei Artikel untersuchen die Situation in Schottland. Auffällig ist dabei zunächst, dass die acht Kapitel nicht weiter untergliedert sind. Sie folgen vielmehr einer losen chronologischen Anordnung. Eine Gruppierung scheint aber durchaus möglich. So finden sich zum Beispiel Beiträge, die ausschließlich anhand der Gerichtsberichterstattung aus dem „Old Bailey“, dem zentralen Gerichtsort in London, Recht und Öffentlichkeit thematisieren. Gemeinsam ist diesen Beiträgen vor allem die Quellengrundlage, nämlich die „Old Bailey Sessions Papers“, die als systematische Rechtsquelle für die Frühe Neuzeit und den Beginn der Moderne ungewöhnlich ergiebig sind.

Esther Snell beschreibt anhand der Papiere die Berichterstattung über Vergewaltigungsprozesse im 18. Jahrhundert. Die öffentliche Auseinandersetzung vor Gericht, in der Privates und Intimes in drastischer Offenheit detailliert beschrieben werden musste, macht deutlich, wie viel Mut es wohl bedurfte, sich einer solchen Prozedur auszusetzen. Snell kann einige der Mechanismen aufzeigen, die dazu führten, dass von den rund 256 Vergewaltigungsprozessen im 18. Jahrhundert nur 35 mit einer Verurteilung endeten.

Andrea McKenzie diskutiert vier Auswahleditionen, die in den Jahren 1718–1722, 1734, 1742 und 1764 auf der Grundlage der „Old Bailey Sessions Papers“ als „Select Trials“ veröffentlicht wurden. Dabei zeigen sich nachweisbare Tendenzen. Während

beispielsweise auf der Grundlage aller dokumentierten Gerichtsfälle davon ausgegangen werden kann, dass 37 Prozent, also mehr als ein Drittel der Angeklagten, Frauen waren, finden sich in der Auswahl edition nur 14 Prozent weibliche Täter. Diese mediale Verzerrung der historischen Realität findet sich auch in der Anzahl von Freisprüchen und der Häufigkeit von Verbrechenstypen.

Den beiden ersten inhaltlichen Beiträgen ist gemein, dass sie sehr umfangreiche Textlektüre – teilweise auch mit der Unterstützung moderner Datenbanksuchmaschinen – nutzen, um Entwicklungen und Trends aufzuzeigen. Ebenfalls anhand der „Old Bailey Sessions Papers“, allerdings wesentlich stärker qualitativ argumentierend, untersucht Robert Shoemaker die Rolle des Strafverteidigers und die mit dieser Person verbundenen gesellschaftlichen Vorstellungen. Dabei weist er auf einen wichtigen medialen Aspekt hin: Die für die Publikation verantwortlichen Herausgeber, seit 1775 die „City of London“, wirkten deutlich spürbar auf den Prozess der Veröffentlichung ein. So untersagte die City beispielsweise seit Oktober 1790 die Publikation von Gerichtsreportagen, die in einem Freispruch geendet hatten.

Simon Devereaux' Auseinandersetzung mit den Strafverteidigern im englischen Gerichtssaal stellt die expliziteste Analogie zwischen Theater und Inszenierung auf der einen Seite und Gerichtssaal und Recht auf der anderen her. Dabei zeigt Devereaux die zunehmende Theatralisierung der Prozessverteidigung, verweist auf den Schauspielunterricht, der sich für einzelne Protagonisten nachweisen lässt, und betont die besondere Rolle, die die Physiognomie in der bildlichen Darstellung und Beschreibung von Strafverteidigern seit etwa der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einnahm.

Devereaux' Beitrag ließe sich zusammen mit Allyson N. Mays Kapitel zur literarischen Repräsentation des Gerichtssaals zu einer Gruppe zusammenfassen. Chronologisch im 19. Jahrhundert angesiedelt, argumentiert May, dass Romane wie Charles Dickens' „Oliver Twist“ oder Theodore Hooks „Gilbert Gurney“ ein explizites und tief verankertes Misstrauen gegenüber der Rechtsprechung formulieren. Der Erfolg dieser kritischen Romane kann als Beleg verstanden werden, dass die gleichzeitig stattfindenden Diskussionen über eine Reform der Hochverratsprozesse und die Forderung nach einem Strafverteidiger für den Angeklagten nicht als Vertrauensbeweis gegenüber dem juristischen Verfahren in England verstanden werden sollten.

David Lemmings eröffnet beispielsweise in seinem Beitrag eine ganz neue Perspektive durch den Vergleich mit Schottland. Diese bestärkt allerdings gleichzeitig, dass Rechtspluralismus zu einer Kritik einzelner Rechtsordnungen führen kann. In diesem Sinne betonen die Darstellungen der schottischen Justiz, dass die Strafverteidigung samt Schlussplädoyer bei Hochverratsprozessen in Schottland wesentlich früher als in England etabliert war. Auch Anne-Marie Kilday folgt einer solchen vergleichenden Interpretation. Sie argumentiert, dass Rechtsprechung in Schottland anders als in England keine „unsustainable lottery“ (Clive Emsley) darstellte. Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren stehe daher in nationalen Kategorien für eine Form der Abgrenzung.

Dass die Forschung zur politischen Öffentlichkeit Alternativen zu einer direkten Rezeptionsgeschichte entwickelt hat, demonstriert Rosalind Crone in ihrer Untersuchung englischer Zeitschriften, die sich auf die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal spezialisiert hatten. Anhand der hohen Auflagenzahlen verdeutlicht sie, wie sehr von einem Markt für dieses Genre ausgegangen werden muss. Einzelne Sonderausgaben oder Flugblätter aus Anlass besonders spektakulärer Prozesse wurden gar 1,5 bis 2 Millionen Mal gedruckt.

Die mediale Auseinandersetzung mit dem Recht als Thema einer historischen Darstellung ermöglicht es, Aspekte der Diskussion um Justiz und Öffentlichkeit aufzuzeigen, die eine Interpretation der Rechtspraxis alleine nicht sichtbar machen kann. Ein Kritikpunkt des Sammelbandes erscheint allerdings, dass eine Reduktion ausschließlich auf das Mediale gleichermaßen einengt. Dies zeigt sich in den Beiträgen, die ausschließlich auf den „Old Bailey Sessions Papers“ basieren.

Trotz dieses Vorbehalts lohnt die Lektüre des Sammelbandes. Profitieren werden vor allem diejenigen, die sich weitergehend und differenziert mit dem Verhältnis von Gerichtssaal und Öffentlichkeit auseinandersetzen wollen.

Torsten Riotte, Frankfurt a. M.

Wiecker, Niels, *Der iberische Atlantikhandel. Schiffsverkehr zwischen Spanien, Portugal und Iberoamerika, 1700–1800* (Beiträge zur Europäischen Überseegeschichte, im Auftrag der Forschungstiftung Europäische Überseegeschichte, 99), Stuttgart 2012, Steiner, 286 S. / graph. Darst., € 49,00.

In seiner 2011 mit dem Martin-Behaim-Dissertationspreis der Gesellschaft für Überseegeschichte e.V. ausgezeichneten Arbeit untersucht Niels Wiecker den Schiffsverkehr zwischen Spanien, Portugal und Iberoamerika im Zeitraum von 1700 bis 1800. Betreut wurde die Dissertation durch Professor Horst Pietschmann von der Universität Hamburg.

Schon länger hat der spanische und portugiesische Transatlantikhandel die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich gezogen, die sich mit verschiedenen Gesichtspunkten der daran beteiligten Häfen und Akteuren ebenso wie mit den gehandelten Waren befassen haben. Seit dem 16. Jahrhundert befand sich ein großer Teil Mittel- und Südamerikas unter der Kontrolle der Kolonialmächte Spanien und Portugal. Fast drei Jahrhunderte lang dominierten die beiden iberischen Staaten einen Großteil des Atlantikhandels. Waren zunächst vor allem Edelmetalle nach Europa exportiert worden, die im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Piraten und Freibeuter, vor allem aus den konkurrierenden Seefahrtsnationen England, Frankreich und den Niederlanden, angelockt hatten, kamen im 18. Jahrhundert Kolonialwaren hinzu, die aber zu einem großen Teil in andere europäische Länder weiterverschifft wurden. Die wichtigsten Häfen für den transatlantischen Handel waren das spanische Cádiz und das portugiesische Lissabon. Allerdings folgten beiden iberischen Staaten in ihrer Kolonialhandelspolitik unterschiedlichen Ansätzen. So gestattete Portugal ausländischen, vor allem englischen Kaufleuten eine Beteiligung am transatlantischen Handel. 1703 wurden die sogenannten „Methuen-Verträge“ geschlossen, die eine enge politische, militärische und wirtschaftliche Allianz zwischen Portugal und Großbritannien begründeten, wodurch Portugal im Laufe des 18. Jahrhunderts in eine immer stärkere Abhängigkeit von Großbritannien geriet, was wiederum seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Bemühungen der portugiesischen Regierung führte, den Einfluss der ausländischen, insbesondere der englischen Kaufleute zu begrenzen. Demgegenüber verfolgte Spanien generell eine Politik des Ausschlusses ausländischer Kaufleute. So unterlag der spanische Transatlantikhandel der strengen Kontrolle der 1503 in Sevilla zur Überwachung des Handelsmonopols mit den spanischen Kolonien gegründeten und 1717 nach Cadix verlegten Casa de Contratación. Eine Ausnahme bildete der sogenannte „Asiento de Negros“, mit dem die spanische Krone das Recht zur Einfuhr afrikanischer Sklaven als Arbeitskräfte nach Spanisch-Amerika an einen Vertragspartner verpachtete. Nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekriegs 1713 erhielten die Briten von den Spaniern diesen „Asiento“ und damit das Recht zum Verkauf von